



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 13 vom 5. Juli 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Satzung der Stadt Meerbusch über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Satzung der Stadt Meerbusch über die

#### 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhlersiedlung

vom 3. Juli 2013

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Rat der Stadt hat am 24. Juni 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung beschlossen und diesen Beschluss am 28. Februar 2013 geändert. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 beschlossen.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Raum 023, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

#### § 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung, spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft.

#### HINWEISE

1. Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 3. Juli 2013 über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224, Meerbusch-Büderich, Böhler-Siedlung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 3. Juli 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

